

Contract

Zwischen dem evang. Kirchenconsortium zu Cobach einer-
seits u. dem Orgelbauer Ed. Vogt zu Cobach andererseits wurde
folgende schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

p. Vogt beruht für die Nikolaikirche zu Cobach seine
neue Kirchenorgel nach vorhergehender Schenkung vom
19. Mai in Kauftrag vom 18. Juli/91 mit der kleinen An-
weisung, daß der Cellobaß 8^e nicht als plektänisches Register
für das Pedal, sondern ebenso wie Ab. Gedrückt 16^e auf
dem gewöhnlichen Manual durchmischet wird. Das für Cello
angegebene Preis von 103 M. 50 Pf. fällt auf u. wird die Zeitdauer
des Kauftrags im diesen Vertrag gekürzt.

§. 2.

p. Vogt versetzt für die gelieferte Orgel den Betrag von
85 95 Mark. (Zinssfuß: Aufkaufpreis fünfprozent monatlich
in fünf Raten) in folgenden Raten: 2000 M am 1. April
1912. 2000 M am 1. Sept. 1912. Den Rest nach Fertigstellung
u. Anweisung der Raten.

§. 3.

Das alte Orgelgehäuse sowie die im Prospekt besetzten
Zinnpfeifen wurden beibehalten. Das alte Orgelgehäuse
sowie die Holzversetzungen wurden beim Abbruch beibehalten
sowie besetzt, jedoch kann bei den sonstigen
Holzversetzungen keine Garantie für Langlebigkeit über-
nommen werden. Die Abbrüche u. Fortpflanzung
der Orgel aus der Kirche werden p. Vogt 35 M vergütet.

Für die Aufhängerfassung des Gesäuses in der Prospektöffnung
stellt p. Vogt die Kämmligkeit.

Ergänzungsarbeiten an dem Gesäule werden nach Angabe
der Zeichnung angefertigt in unter liegenden einer besonderen
Lieferung

§. 4.

Mit dem Abbruch der alten Orgel muss gleichzeitig am 1.
April 1912 begonnen werden, damit die Arbeiten rechtzeitig
fertig gestellt werden.

Die neue Orgel soll rechtzeitig fertig gestellt sein in
müssen vorher alle Arbeiten in der Kirche, welche dem
Aufbau dienstlich sind, fertig gestellt sein.

Für den Aufbau der ganzen Orgel sind ca 6 Wochen
bedarf. Bis zum Ende der Induktion in Thüringen
der letzten 3 Wochen müssen alle Arbeiten in der
Kirche unterbleiben, die Kirchenräten müssen zum
Vorposten sein. Die Aufstellung in Thüringen
der Orgel muss bis zum 1. Oktober 1912 vollendet
sein.

§. 5

Der Grundrost der neuen Orgel zur Kirche übernimmt
p. Vogt Kostenlos.

§. 6.

Die Reparaturen der Orgel erfolgt durch einen, dem
Kirchenverstande genehmen, anerkannten Fachwerkmeister.

§. 7.

p. Vogt liefert eine Garantie von 5 Jahren, verpflichtet sich

alle Briefe, die durch sein Geschilten mangelhaft ant.
kamen, sofort unentgeltlich abzugeben. Die Fortführung
in einem solchen Falle wird durch zwei vom Kirch-
wortschaftsamt besetzte Sachverständige unter Aufsicht
jeder Entscheidung gegen deren Urteil getroffen.

§. 8.

Leite Contrahenten genehmigen die in diesem
Vertrage gegenständig übernommenen Verpflichtungen
in allen Punkten in beständigem gütlichen Namen.
unterzeichnet.

§. 9.

Dieser Vertrag ist im Tripel anzufertigen.

Corbach, 23. October 1911.

Edl. Vogt.
Ordnungsamt.

Corbach d 10 November 1911.

Herr Bürgermeister

Weiss

